



**ARREGHINI**  
ITALIAN PAINTS SINCE 1950

ORGANISATIONS-  
UND KONTROLLE GEMÄSS  
Gesetzesdekret 231/2001

Fassung Nr. 2  
vom 30.06.2026

**ALLGEMEINER TEIL**

# **Cap Arreghini S.p.A.**

## **Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret 231/01**

**ALLGEMEINER TEIL**



**ALLGEMEINER TEIL**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. <u>EINLEITUNG</u></b> .....	<b>3</b>
1.1 Cap Arreghini S.p.A .....	3
1.2 Das Gesetzesdekret 231/01.....	4
1.3 Die Sanktionen .....	6
1.4 Die Einführung des „Organisations- und Verwaltungsmodells“ als mögliche Befreiung von der verwaltungsrechtlichen Haftung.....	7
<b>2. <u>VERABSCHIEDUNG DES ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELLS DURCH CAP ARREGHINI</u></b> <b>7</b>	
2.1 Mit der Einführung des Organisations- und Verwaltungsmodells verfolgte Ziele .....	7
2.2 Funktion des Organisations- und Verwaltungsmodells .....	8
<b>3. <u>RISIKOBEWERTUNG: ERMITTLUNG DER SENSIBLEN PROZESSE UND BEWERTUNG GEMÄSS 231G</u></b>	
3.1 Erste operative Phase.....	G
3.2 Zweite operative Phase: Ermittlung der Unternehmensrisiken.....	G
3.3 Dritte operative Phase: Gap-Analyse.....	12
3.4 Vierte operative Phase: Festlegung des M.o.G.....	13
<b>4. <u>UNTERNEHMENSSTRUKTUR</u></b> .....	<b>14</b>
4.1 Unternehmensorgane.....	14
4.1.1 VERWALTUNGSORGAN .....	14
4.1.2 RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS UND WIRTSCHAFTSPRÜFER.....	18
4.1.3 BEFUGNISSE UND VOLLMACHTEN.....	19
4.2 Managementsystem .....	1G
<b>5. <u>INTERNES KONTROLLSYSTEM</u></b> .....	<b>20</b>
<b>6. <u>EXTERNES KONTROLLSYSTEM: AUFSICHTSORGAN</u></b> .....	<b>21</b>
6.1 Identifizierung der Aufsichtsstelle.....	21
6.2 Aufgaben der Aufsichtsstelle.....	22
6.3 Informationen an und von der Aufsichtsstelle.....	23
6.3.1 BERICHTERSTATTUNG AN DAS AUFSICHTSGREMIUM.....	23
6.3.2 BERICHTERSTATTUNG AN DIE GESELLSCHAFTSORGANE.....	24
<b>7. <u>ERNENNUNG EINES VERTEIDIGERS DER KÖRPERSCHAFT, WENN DER GESETZLICHE VERTRETER WEGEN DER VORAUSGEHENDEN STRAFTAT UNTER ERMITTLUNG STEHT ODER ANGEKLAGT IST</u></b> ....	<b>24</b>
<b>8. <u>WHISTLEBLOWING</u></b> .....	<b>24</b>



## **1. Einleitung**

### **1.1 Cap Arreghini S.p.A.**

Die Colorificio Arreghini Portogruaro – Aktiengesellschaft (im Folgenden „CAP ARREGHINI“) wurde bereits im Jahr 1950 gegründet, als der Firmengründer Adolfo Arreghini, ein in Venedig ausgebildeter Maler und erfahrener Restaurator, begann, die für seinen Beruf benötigten Farben selbst herzustellen.

Im Laufe der Jahre wuchs das Unternehmen, entwickelte sich weiter und passte sich den Anforderungen des Marktes an, wobei es die Bedürfnisse nicht nur erfüllte, sondern sogar vorwegnahm, und wurde 1988 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

CAP ARREGHINI hat es verstanden, die gesellschaftlichen Veränderungen zu interpretieren und dabei technologischen Fortschritt mit der Tradition der Zuverlässigkeit und einer verantwortungsvollen Unternehmensführung zu verbinden.

Das Unternehmen befasst sich mit der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Lackprodukten für Gebäude, Holz- und Stahlkonstruktionen und gewährleistet dabei eine ansprechende Ästhetik, die Berücksichtigung des menschlichen Wohlbefindens sowie den Schutz der Umwelt.

Insbesondere befasst sich CAP ARREGHINI mit der Herstellung und dem Vertrieb von Farben, Lacken, Beschichtungen und ähnlichen Produkten sowie mit allen Materialien für den Bausektor im Bereich der Wandverkleidung und/oder -verschönerung, Spachtelmassen und Mörteln für den Baumarkt und seit 2013 auch für die Industrie und den Korrosionsschutz.

Heute ist CAP ARREGHINI, gestützt auf 70 Jahre Erfahrung und fortschrittliches Know-how, ein effizientes und gut strukturiertes Unternehmen, das großen Wert auf technologische Innovation, Forschung und die Entwicklung von Lösungen legt, die hohe Leistung, hervorragende Ergiebigkeit und maximale Sicherheit bieten, wobei Umweltaspekten besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die gesamte Produktion erfolgt zu 100 % „Made in Italy“ – ein Wert, der das große Engagement für den gesamten Produktionszyklus und dessen Komplexität zum Ausdruck bringt.

Darüber hinaus hat das Unternehmen die „CAP ACADEMY“ ins Leben gerufen – ein Ergebnis der Unternehmensphilosophie, die die Weiterbildung seit jeher als Eckpfeiler ihrer Politik betrachtet und sie als eines der Instrumente ansieht, um auf die Marktentwicklung zu reagieren und den Erfolg sowie die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Kunden zu fördern. Ein umfassendes und detailliertes Weiterbildungsprojekt, um Händlern und Verarbeitern kontinuierliche Wachstums- und Fortbildungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Die Präsenzkurse finden zu bestimmten Terminen im Laufe des Jahres in der CAP ACADEMY am Hauptsitz von CAP ARREGHINI in Portogruaro (VE) statt, wo eigens dafür konzipierte Räumlichkeiten mit einem Layout eingerichtet wurden, das die Schulungen noch effektiver und ansprechender gestalten soll.

Die Kurse werden auch bei den Händlerpartnern in Italien und im Ausland organisiert, um die Schulungen so nah wie möglich an die Fachleute heranzubringen.

CAP ARREGHINI engagiert sich aktiv für die Verbreitung umweltethischer Grundsätze.

In diesem Zusammenhang hat das Unternehmen zahlreiche Zertifizierungen erworben, darunter:

- LEED-Zertifizierung des Gebäudes, die für 27 Produkte die Einhaltung der anspruchsvollsten Kriterien bescheinigt;
- die EPD-Zertifizierung der Produkte gemäß ISO 14025 (7 Produkte) (Umweltdatenblatt, das die Nachhaltigkeit der Produkte belegt und den Stakeholdern das Umweltengagement des Unternehmens vermittelt);



**ALLGEMEINER TEIL**

- EAD-Zertifizierung (European Assessment Document) für das Wärmedämmverbundsystem;
- CE-Kennzeichnung für Betonschutzmittel (UNI EN 1504-2);
- HACCP-Zertifizierung für zahlreiche Produkte im Bereich Lebensmittelhygiene und -sicherheit;
- Produktzertifizierungen der Klassen A und A+;
- Zahlreiche Produkte mit der Zertifizierung „Indoor Air Comfort Gold“, die die vollständige Abwesenheit gesundheitsschädlicher Substanzen garantieren.

## 1.2 Das Gesetzesdekret 231/01

Am 8. Juni 2001 wurde – in Ausführung der Befugnisübertragung gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000 – das Gesetzesdekret Nr. 231/2001 (im Folgenden auch nur „Dekret“ oder „**Dekret 231**“ genannt), das am 4. Juli 2001 in Kraft trat. Damit sollten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Haftung juristischer Personen an bestimmte internationale Übereinkommen angepasst werden, denen Italien bereits seit längerem beigetreten war, wie beispielsweise das Brüsseler Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, das Brüsseler Übereinkommen vom 26. Mai 1997 zur Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten beteiligt sind, sowie das OECD-Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr.

Mit diesem Dekret, das den Titel *„Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung juristischer Personen, Gesellschaften und Vereinigungen, auch ohne Rechtspersönlichkeit“* trägt, wurde schließlich in die italienische Rechtsordnung eine Regelung zur verwaltungsrechtlichen Haftung (in Anlehnung an die strafrechtliche Haftung) von Körperschaften für bestimmte Straftaten (oder Straftatkategorien) eingeführt, die **im Interesse** oder zum **Vorteil** dieser Körperschaften begangen wurden:

- (i) **Führungskräfte (Art. 6 Gesetzesdekret 231/2001)**: natürliche Personen, die Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in den juristischen Personen selbst oder in einer ihrer mit finanzieller und funktionaler Autonomie ausgestatteten Organisationseinheiten ausüben, sowie natürliche Personen, die – auch de facto – die Leitung und Kontrolle über diese juristischen Personen ausüben (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a); sowie
- (ii) **Untergeordnete Personen (Art. 7 Gesetzesdekret 231/2001)**: natürliche Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der oben genannten Personen unterstehen. Diese Haftung kommt zu der der natürlichen Person hinzu, die die Tat tatsächlich begangen hat (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b).

In diesem Zusammenhang begründen die im Verzeichnis der Ordnungswidrigkeiten und der Vortaten des Dekrets aufgeführten Straftatbestände, selbst wenn sie nur im Versuchsstadium vorliegen, für die juristische Person die im Dekret vorgesehene Haftung.

Die Ausweitung der Haftung zielt darauf ab, bei der Ahndung bestimmter Straftaten auch jene Körperschaften einzubeziehen, die aus der Begehung der Straftat **einen Vorteil** oder **Nutzen** gezogen haben.

Unter den vorgesehenen **Sanktionen** stellen *Verbotsmaßnahmen* wie die Aussetzung oder der Entzug von Lizenzen und Konzessionen, das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, das Verbot der Ausübung der Tätigkeit, der Ausschluss von oder der Entzug von Finanzierungen und Zuschüssen sowie das Verbot der Werbung für Waren und Dienstleistungen die schwerwiegendsten dar. Im Falle einer Verurteilung ist zudem die Verhängung von Geldstrafen vorgesehen.

Darüber hinaus gilt die im Dekret vorgesehene Haftung auch für im Ausland begangene Straftaten, sofern diese nicht vom Staat verfolgt werden, in dem die Straftat begangen wurde.



**ALLGEMEINER TEIL**

Was die Art der Straftaten betrifft, die die oben genannte Regelung zur verwaltungsrechtlichen Haftung von Körperschaften begründen, bezog sich das Dekret in seiner ursprünglichen Fassung auf eine Reihe von Straftaten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung begangen wurden.

In den Jahren nach Inkrafttreten des Dekrets folgten verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen, die darauf abzielten, den Katalog der Vortaten zu erweitern und den Anwendungsbereich der neuen Regelung auszudehnen.

Insbesondere wurden folgende Vortaten in das Dekret aufgenommen:

- Art. 24: Unrechtmäßiger Bezug von Zuwendungen, Betrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Einrichtung oder zur Erlangung öffentlicher Zuwendungen sowie Computerbetrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Einrichtung und Betrug bei öffentlichen Beschaffungen;
- Art. 24a: Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung;
- Art. 24 ter: Straftaten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität;
- Art. 25: Unterschlagung, unrechtmäßige Verwendung von Geld oder beweglichen Sachen, Erpressung, unrechtmäßige Veranlassung zur Gewährung oder Versprechung eines Vorteils, Bestechung;
- Art. 25a: Fälschung von Geld, öffentlichen Kreditkarten, Steuermarken sowie Identifikationsmitteln oder -zeichen;
- Art. 25a 1: Straftaten gegen Industrie und Handel;
- Art. 25 ter: Gesellschaftsdelikte;
- Art. 25 quater: Straftaten zum Zwecke des Terrorismus oder der Untergrabung der demokratischen Ordnung;
- Art. 25 quater 1: Praktiken der Genitalverstümmelung bei Frauen;
- Art. 25 quinques: Straftaten gegen die Persönlichkeit des Einzelnen;
- Art. 25 sexies: Marktmissbrauch;
- Art. 25 septies: Fahrlässige Tötung oder schwere bzw. sehr schwere Körperverletzung unter Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Art. 25 octies: Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Vermögenswerten oder Vorteilen illegaler Herkunft sowie Selbstgeldwäsche;
- Art. 25 octies.1: Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und betrügerischem Werttransfer;
- Art. 25 octies 2: Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union
- Art. 25 nonies: Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen;
- Art. 25 decies: Anstiftung zur Nichtabgabe oder Abgabe falscher Erklärungen gegenüber den Justizbehörden;
- Art. 25 undecies: Umweldelikte;
- Art. 25 duodecies: Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt;
- Art. 25 terdecies: Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- Art. 25 quaterdecies: Betrug bei Sportwettkämpfen, missbräuchliche Ausübung von Glücksspielen oder Wetten sowie Glücksspiele, die mittels verbotener Geräte betrieben werden;
- Art. 25 quinquedecies: Steuerdelikte;
- Art. 25 sexiesdecies: Schmuggel;
- Art. 25 septiesdecies: Straftaten gegen das Kulturerbe;
- Art. 25-duodevicies: Geldwäsche im Zusammenhang mit Kulturgütern sowie Zerstörung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaftswerten;
- Art. 25 undevicies: Straftaten gegen Tiere;
- Art. 26: versuchte Straftaten.



Der Vollständigkeit halber wird außerdem darauf hingewiesen, dass gemäß dem Gesetzesdekret 231/2001 folgende Straftaten in den Katalog der Vortaten fallen:

- Art. 187-quinquies TUF: sonstige Tatbestände im Bereich des Marktmissbrauchs;
- Art. 12, Gesetz Nr. 9/2013: Haftung von Körperschaften für Verwaltungsdelikte, die auf einer Straftat beruhen *[Diese stellen eine Voraussetzung für Körperschaften dar, die im Bereich der Lieferkette für natives Olivenöl tätig sind]*;
- Gesetz Nr. 146/2006: grenzüberschreitende Straftaten *[Die folgenden Straftaten begründen die verwaltungsrechtliche Haftung von juristischen Personen, sofern sie grenzüberschreitend begangen werden]*.
- Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Krypto-Vermögenswerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (Gesetzesdekret 129/2024).

Schließlich ist anzumerken, dass das vorliegende Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell aktualisiert wurde, um die zuletzt mit der Einführung von Art. 25-undecies über Straftaten gegen Tiere und dem Gesetzesdekret „Terra dei Fuochi“, das Art. 25-undecies des Gesetzesdekrets 231/2001 im Bereich der Umweltstraftaten geändert hat.

### 1.3 Die Sanktionen

Sollte die Haftung der juristischen Person festgestellt werden, kann das Strafgericht die entsprechenden Sanktionen verhängen, die sich in Geldstrafen und Verbotsstrafen unterteilen, wobei letztere auch vorsorglich verhängt werden können.

Es gibt also zwei Arten von Sanktionen: **Geldstrafen**, die stets verhängt werden und deren Höhe je nach Schweregrad zwischen mindestens **25.822,84 €** und höchstens **1.549.370,60 €** variiert, sowie die folgenden **Verbotsstrafen**, die gemäß Artikel 45 ff. des Dekrets 231 auch vorsorglich verhängt werden können:

- a) das Verbot der Ausübung der Tätigkeit;
- b) die Aussetzung oder der Entzug von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die für die Begehung der Straftat erforderlich sind;
- c) das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, es sei denn, dies dient der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung;
- d) der Ausschluss von Vergünstigungen, Finanzierungen, Zuschüssen oder Subventionen sowie der eventuelle Widerruf bereits gewährter Leistungen;
- e) das Verbot, für Waren oder Dienstleistungen zu werben.

Hinzu kommen die **Einziehung** des Erlöses oder Gewinns aus der Straftat und die **Veröffentlichung des Urteils**.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 26 Absatz 1 des Dekrets vorsieht, dass im Falle eines versuchten Delikts die Geldstrafen und die Verbotsstrafen um ein Drittel bis zur Hälfte gemindert werden, während von ihrer Verhängung abgesehen wird, wenn die Körperschaft gemäß Artikel 26 *„die Begehung der Handlung oder das Eintreten des Ereignisses freiwillig verhindert“*.



#### **1.4 Die Einführung des „Organisations- und Verwaltungsmodells“ als mögliche Befreiung von der verwaltungsrechtlichen Haftung**

Artikel 6 des Dekrets führt die Regelung zur verwaltungsrechtlichen Haftung der juristischen Person ein und sieht gleichzeitig eine Form der **Befreiung** von dieser Haftung vor, sofern das Unternehmen nachweist, dass:

- i.** das Leitungsorgan der Körperschaft vor Begehung der Tat Organisations- und Verwaltungsmodelle verabschiedet und wirksam umgesetzt hat, die geeignet sind, Straftaten der Art der begangenen Straftat zu verhindern;
- ii.** die Aufgabe, die Funktionsweise und die Einhaltung der Modelle zu überwachen sowie für deren Aktualisierung zu sorgen, einer Stelle der Körperschaft übertragen wurde, die über eigenständige Initiativ- und Kontrollbefugnisse verfügt;
- iii.** die Personen, die die Straftat begangen haben, haben die Organisations- und Verwaltungsmodelle in betrügerischer Absicht umgangen;
- iv.** es lag keine unterlassene oder unzureichende Überwachung seitens der im vorstehenden Punkt ii genannten Stelle vor.

Der **Inhalt** des *Organisations- und Verwaltungsmodells* ist in Artikel 6 festgelegt, der in Absatz 2 vorsieht, dass die Körperschaft:

- i.** die Tätigkeiten **zu ermitteln**, in deren Rahmen die Möglichkeit besteht, dass die im Dekret vorgesehenen Straftaten begangen werden;
- ii.** spezifische Protokolle **vorsehen**, die darauf abzielen, die Planung und Umsetzung der Entscheidungen der Einrichtung in Bezug auf die zu verhindernden Straftaten zu regeln;
- iii.** die Modalitäten für die Verwaltung der finanziellen Ressourcen **festzulegen**, die geeignet sind, die Begehung dieser Straftaten zu verhindern;
- iv.** Informationspflichten gegenüber dem Kontrollgremium **vorsehen**, das mit der Überwachung der Funktionsweise und der Einhaltung des Modells betraut ist;
- v.** ein internes Disziplinarsystem **einzuführen**, das geeignet ist, die Nichteinhaltung der im Modell festgelegten Maßnahmen zu ahnden.

## **2. Verabschiedung des Organisations- und Verwaltungsmodells durch Cap Arreghini**

### **2.1 Mit der Einführung des Organisations- und Verwaltungsmodells verfolgte Ziele**

Das Unternehmen Cap Arreghini ist der Ansicht, dass die Einhaltung ethischer und transparenter Regeln bei der Abwicklung von Geschäften eine grundlegende und notwendige Voraussetzung sowie einen Wettbewerbsvorteil darstellt, um seine Ziele zu verfolgen und zu erreichen, einschließlich des Schutzes seiner Position und seines Images sowie der Erwartungen und der Arbeit seiner Mitarbeiter.

Zu den Grundwerten des Unternehmens zählen zweifellos moralische Integrität, persönliche Ehrlichkeit sowie Korrektheit in den internen und externen Beziehungen. Darüber hinaus sind Transparenz gegenüber den *Stakeholdern*, d. h. allen für das Unternehmen einflussreichen Interessengruppen, der Respekt gegenüber den Mitarbeitern (bei gleichzeitiger Wertschätzung ihrer beruflichen Fähigkeiten), soziales Engagement sowie der Schutz der Gesundheit, der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Umwelt von Bedeutung.

Cap Arreghini unterstützt und fördert die Schaffung eines Umfelds, das von einem starken Sinn für ethische Integrität geprägt ist, in der festen Überzeugung, dass dies entscheidend zur Wirksamkeit der Kontrollrichtlinien und -systeme



und Verhaltensweisen beeinflusst, die selbst dem ausgefeiltesten Überwachungsmechanismus entgehen könnten.

Cap Arreghini – ungeachtet der Bestimmungen des Dekrets, die dies als fakultatives und nicht zwingendes Element einstufen – es daher für angebracht und grundlegend erachtet, ein Organisations- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret 231/2001 zu verabschieden und zu erlassen, das die Eigenschaften verdeutlicht, von denen das Verhalten all jener geprägt sein muss, die auf den verschiedenen Verantwortungsebenen mit ihren Handlungen zur Ausübung der Geschäftstätigkeit beitragen, einschließlich der externen Adressaten, wie auch immer diese bezeichnet werden.

Das Modell wurde unter Berücksichtigung nicht nur der Vorschriften des Dekrets, sondern auch der von den Branchenverbänden zu diesem Thema erarbeiteten *Leitlinien* erstellt.

## 2.2 Zweck des Organisations- und Kontrollmodells

Ziel des vorliegenden Modells ist der Aufbau eines strukturierten und ganzheitlichen Systems von Verfahren sowie Kontrollmaßnahmen, die auch präventiv durchgeführt werden sollen, um die Begehung der verschiedenen im Dekret vorgesehenen Straftatbestände zu verhindern.

Insbesondere zielt das Modell durch die Identifizierung der Risikobereiche und deren anschließende Verfahrensfestlegung darauf ab:

- bei allen Personen, die im Namen und im Auftrag von Cap Arreghini in den Risikobereichen tätig sind, das Bewusstsein zu **schaffen**, dass sie im Falle eines Verstoßes gegen die entsprechenden Bestimmungen eine (strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche) Zuwiderhandlung begehen können, die mit (strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen) Sanktionen sowohl gegen die Person als auch gegen die Körperschaft geahndet wird;
- **zu bekräftigen**, dass solche Formen rechtswidrigen Verhaltens vom Unternehmen aufs Schärfste verurteilt werden, da sie (auch wenn das Unternehmen potenziell in der Lage wäre, daraus einen Vorteil zu ziehen) in jedem Fall gegen die gesetzlichen Bestimmungen und die ethisch-sozialen Grundsätze verstoßen, an die sich Cap Arreghini bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit halten will;
- Cap Arreghini durch die Überwachung der Risikobereiche in die Lage zu **versetzen**, rechtzeitig einzugreifen, um die Begehung solcher Straftaten zu verhindern oder zu bekämpfen.

**Kernpunkte** des Modells 231 sind neben den bereits genannten Grundsätzen:

- die **Sensibilisierung** und **Verbreitung** der festgelegten Verhaltensregeln und Verfahren auf allen Unternehmensebenen;
- die **Erfassung der Risikobereiche**, d. h. jener spezifischen Tätigkeiten, bei denen die Wahrscheinlichkeit der Begehung von *Straftaten* (gemäß Dekret 231) oder jedenfalls von *Rechtsverstößen* als besonders hoch eingeschätzt wird;
- die **Risikoprävention** durch die Einführung spezifischer Verfahrensgrundsätze, die darauf abzielen, die Gestaltung und Umsetzung der Entscheidungen des Unternehmens in Bezug auf die zu verhindernden Straftaten und Rechtsverstöße zu regeln;
- die Festlegung – auch unter Bezugnahme auf die von Cap Arreghini eingeführten Unternehmensverfahren – von Modalitäten für die Verwaltung der Finanzmittel, die die **Rückverfolgbarkeit** jedes einzelnen Vorgangs ermöglichen;
- die Einhaltung des Grundsatzes der **Funktionstrennung**;
- die Festlegung von **Genehmigungsbefugnissen**, die mit den zugewiesenen **Verantwortlichkeiten** im Einklang stehen;



**ALLGEMEINER TEIL**

- **die Überprüfung** des Unternehmensverhaltens sowie der Funktionsweise des Organisations- und Verwaltungsmodells und dessen ständige regelmäßige Aktualisierung;
- die Einführung eines spezifischen **Disziplinarsystems**, das geeignet ist, die Nichteinhaltung der von Cap Arreghini festgelegten organisatorischen Maßnahmen und Verfahren zu ahnden;
- die Übertragung spezifischer Aufsichtsaufgaben an **das Aufsichtsgremium**, um das wirksame und ordnungsgemäße Funktionieren des Modells zu überwachen.

### **3. Risikobewertung: Erfassung sensibler Prozesse und Bewertung gemäß 231**

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Modells 231 sind das Unternehmen und seine Berater nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren vorgegangen.

#### **3.1 Erste operative Phase**

Die Aktivitäten, die die erste operative Phase der Erstellung des vorliegenden Modells geprägt haben, waren auf die Festlegung und Organisation der Modalitäten zur Durchführung des M.o.G.-Projekts ausgerichtet.

Insbesondere wurden folgende Aktivitäten durchgeführt:

- a) **Projektorganisation** unter Berücksichtigung der einzubeziehenden und/oder zu bildenden Unternehmensakteure (interne Ansprechpartner und beteiligte Unternehmensvertreter), des Zeitplans, der Modalitäten zur Datenerhebung und Informationsbeschaffung sowie der Überwachung des Projektfortschritts;
- b) **Austausch** mit den Mitarbeitern und den *Rechtsberatern* sowie **detaillierte Erläuterung der Vorgehensweise bei der Projektumsetzung**;
- c) **Anforderung von Unterlagen** bei den Unternehmensstellen von Cap Arreghini im Rahmen der Analyse;
- d) **Präsentation des Projekts** vor den im Rahmen der Analyse beteiligten Unternehmensstellen sowie vor der Unternehmensleitung;
- e) kontinuierliche **Überwachung** der ordnungsgemäßen Durchführung der Projektaktivitäten gemäß dem Arbeitsplan.

#### **3.2 Zweite operative Phase: Ermittlung der Unternehmensrisiken**

Die zweite Phase des Projekts sah die Ermittlung der wichtigsten **Unternehmensrisiken** (sog. *Risk Self-Assessment*) gemäß dem Dekret vor, um sogenannte **sensible Tätigkeiten** genau zu identifizieren.

Die *Leitlinien* der Confindustria definieren „Risiko“ als „jede Variable oder jeden Faktor, der innerhalb des Unternehmens, allein oder in Verbindung mit anderen Variablen, die Erreichung der im Dekret 231 (insbesondere in Art. 6, Abs. 1, Buchstabe a) genannten Ziele negativ beeinflussen kann; daher können die risikobehafteten Tätigkeitsbereiche je nach Art der Straftat mehr oder weniger umfangreich sein“.

Insbesondere kann das Risiko der Begehung von Straftaten gemäß Dekret 231 als „akzeptabel“ bezeichnet werden, wenn die Kosten für zusätzliche Kontrollen höher sind als der Wert der zu schützenden Ressource: In Bezug auf das Dekret 231 wird die konzeptionelle Schwelle der „Akzeptabilität“ bei vorsätzlichen Straftaten durch ein Präventionssystem dargestellt, das so strukturiert ist, dass es nicht umgangen oder verletzt werden kann, es sei denn in betrügerischer Absicht.

Das akzeptable **Restrisiko (RR)** ergibt sich aus der idealen Subtraktion **der Angemessenheit des Kontrollsystems** vom **inhärenten Risiko (RI)**.

In diesem Zusammenhang bezeichnet das inhärente Risiko einer bestimmten sensiblen Tätigkeit das mit dieser Tätigkeit verbundene Risikoniveau, unabhängig vom Einsatz des eingerichteten Kontrollsystems: Cap Arreghini hat das RI unter Berücksichtigung der Faktoren **Wahrscheinlichkeit** und **Auswirkung** berechnet. Genauer gesagt.



**ALLGEMEINER TEIL**

Bewertungsindizes für die Wahrscheinlichkeit	Indizes zur Bewertung der Auswirkung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Häufigkeit der Tätigkeit</b> (Häufigkeit von Ablauf der Tätigkeit)</li> <li>• <b>Vorgeschichte</b> (gab es in der Vergangenheit bereits Unregelmäßigkeiten oder Verstöße?)</li> <li>• <b>Wirtschaftlicher wirtschaftliche</b> (wirtschaftliche der Tätigkeit)</li> <li>• <b>Externe externe</b> (Anfälligkeit der Tätigkeit durch externe Einflüsse)</li> <li>• <b>Ermessensspielraum der Tätigkeit</b></li> <li>• <b>Komplexität des Prozesses</b> (der Prozess ist so komplex, dass mehrere Funktionen einbezogen werden müssen)</li> <li>• <b>Branche</b> (die Branche, in der Cap Arreghini tätig ist, durch spezifische Risiken der Begehung von Vortaten gekennzeichnet ist)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wirtschaftliche Auswirkungen</b> (Höchstbetrag der im Dekret 231 vorgesehenen Geldstrafen)</li> <li>• <b>Reputationsauswirkungen</b> (Auswirkungen der Verbreitung von Nachrichten über die mutmaßlich begangene Straftat gemäß Dekret 231)</li> <li>• <b>Auswirkungen auf die Unternehmensführung</b> (Auswirkungen einer möglichen Verbotsstrafe)</li> <li>• <b>Organisatorische Auswirkungen</b> (Auswirkungen eines Verstoßes gegen Verfahren oder Vorschriften)</li> </ul>

Der **Wert** des Restrisikos (RR) ergibt sich aus der Verringerung des ursprünglichen inhärenten Risikos in einem Umfang, der proportional zur Stärke des für die betreffende Tätigkeit charakteristischen Kontrollsystems ist.

Die Erstellung der *Risikobewertung* erfolgte anhand von **Interviews** mit den Verantwortlichen der verschiedenen Unternehmensbereiche gemäß den auch in *den Leitlinien* der Confindustria vorgesehenen Methoden. Im Einzelnen umfasste die *Risikobewertung*:

- Identifizierung der sensiblen Prozesse und Tätigkeiten im Sinne von 231;
- Identifizierung der potenziell anwendbaren Straftaten gemäß Gesetz 231;
- Identifizierung der möglichen Begehungsweisen der Straftat;
- Bewertung des wahrgenommenen Risikos und des inhärenten Risikos.


Allgemein gesehen hat die **Erfassung der sensiblen Prozesse** die Straftatbestände eingegrenzt, die abstrakt auf Cap Arreghini anwendbar sind:

STRAFTATBEGRÜNDUNGEN	ANWENDBAR	
	JA	NEIN
Art. 24: Unrechtmäßiger Bezug von Zuwendungen, Betrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Einrichtung oder zur Erlangung öffentlicher Zuwendungen sowie Computerbetrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Einrichtung;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 24a: Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



**ALLGEMEINER TEIL**

Art. 24 ter: Straftaten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25: Unterschlagung, unrechtmäßige Verwendung von Geld oder beweglichen Sachen, Erpressung, unrechtmäßige Veranlassung zur Gewährung oder Versprechung eines Vorteils, Bestechung;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25a: Fälschung von Münzen, öffentlichen Zahlungsmitteln, Steuermarken sowie Erkennungszeichen oder -mitteln;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25a Abs. 1: Straftaten gegen Industrie und Handel;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 ter: Gesellschaftsdelikte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 quater: Straftaten mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 quater 1: Praktiken der Genitalverstümmelung bei Frauen;	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Art. 25 quinquies: Straftaten gegen die Persönlichkeit des Einzelnen;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 sexies: Marktmissbrauch;	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Art. 25 septies: fahrlässige Tötung oder schwere bzw. sehr schwere Körperverletzung unter Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 octies: Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Vermögenswerten oder Vorteilen aus rechtswidrigen Quellen;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 octies.1: Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 novies: Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 decies: Anstiftung zur Nichtabgabe von Erklärungen oder zur Abgabe falscher Erklärungen gegenüber den Justizbehörden;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 undecies: Umweltstraftaten;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 duodecies: Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal im Land aufhalten;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 terdecies: Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 quaterdecies: Sportbetrug;	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Art. 25 quinquiesdecies: Steuerdelikte;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 sexiesdecies: Schmuggel;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 septiesdecies: Straftaten gegen das Kulturerbe;	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

 <b>ARREGHINI</b> <small>ITALIAN PAINTS SINCE 1950</small>	ORGANISATIONS- UND KONTROLLE GEMÄSS Gesetzesdekret 231/2001  <b>ALLGEMEINER TEIL</b>	Fassung Nr. 2 vom 30.06.2026
--	--	---------------------------------

Art. 25-duodevicies: Geldwäsche im Zusammenhang mit Kulturgütern sowie Zerstörung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaftswerten;	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Art. 25 undevicies: Straftaten gegen Tiere.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Der Bewertungsgrad „vorläufig“ für die Risiken gemäß Gesetz 231 wurde wie folgt festgelegt:

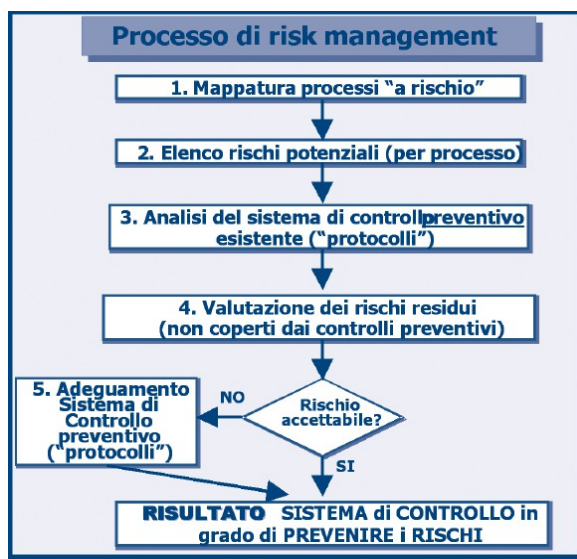
- **Hohes Risiko:** hohe Wahrscheinlichkeit der Begehung der Straftat (häufige und wiederkehrende Tätigkeiten oder Vorgänge, die die Voraussetzung für die Straftat bilden), hohe Strafauswirkungen, die sich aus der Begehung der Straftat für Cap Arreghini und die Adressaten ergeben, sowie Risikofälle, die in der Vergangenheit aufgetreten sind;
- **Mittleres Risiko:** mittlere Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Straftat (nicht häufige und mäßig wiederkehrende Tätigkeiten oder Vorgänge, die die Voraussetzung für die Straftat bilden) sowie mittlere bis hohe Sanktionsauswirkungen, die sich aus der Begehung der Straftat für das Unternehmen und die Adressaten ergeben, und keine Risikovorfälle in der Vergangenheit;
- **Geringes Risiko:** geringe Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Straftat (wenige oder kaum vorhandene Tätigkeiten oder Vorgänge, die die Voraussetzung für die Straftat bilden), mittlere Sanktionsauswirkungen, die sich aus der Begehung der Straftat für die Organisation und die Adressaten ergeben, sowie keine Risikovorfälle in der Vergangenheit;
- **Nicht realisierbares Risiko:** Die Straftat ist nur theoretisch realisierbar; die ethischen Leitwerte und das operative Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist, sind so gestaltet, dass sie die Voraussetzungen für die Begehung solcher Straftaten nicht schaffen und/oder diese nicht zulassen und/oder nicht tolerieren;
- **Nicht anwendbares Risiko:** Es liegen keine objektiven Voraussetzungen und keine rechtlichen Anwendungsmöglichkeiten für die Begehung der betreffenden Straftat vor.

### 3.3 Dritte operative Phase: Gap-Analyse

Nach Abschluss der Definition und Ermittlung der Unternehmensrisiken folgte die *Gap-Analyse*, deren Ziel es ist, den Stand der internen Regulierung der risikobehafteten Aktivitäten gemäß 231 zu überprüfen (in Abstimmung mit *der Risikobewertung*). Nach der Ermittlung der Unternehmensrisiken und der Überprüfung des Niveaus der unternehmensinternen Regulierung wurden die organisatorischen und *Compliance-Lücken* gemäß 231 identifiziert, wobei alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen zur Minderung des 231-Risikos festgelegt und anschließend umgesetzt wurden, um auf diese Weise die Architektur des **Kontrollsystems** des Unternehmens zu verbessern.

Die *Leitlinien* der Confindustria, an die sich das Unternehmen stets gehalten hat, haben klargestellt, dass die Konzeption des Kontrollsystems eine Bewertung des innerhalb der Organisation bestehenden Systems zur Straftatenprävention und dessen eventuelle Anpassung voraussetzt, um die identifizierten Risiken wirksam bekämpfen, d. h. auf ein akzeptables Maß reduzieren zu können. Konzeptionell gesehen erfordert die Reduzierung eines Risikos, dass – gemeinsam oder getrennt – auf zwei entscheidende Faktoren eingewirkt wird: (i) die Eintrittswahrscheinlichkeit des Ereignisses und (ii) die Auswirkungen des Ereignisses selbst.

In diesem Zusammenhang orientierte man sich am Modell des „*Integrity Risk Management*“, das als Referenz für die Analyse und die Bewertung der Angemessenheit des Kontrollsystems zur Verhinderung von Straftaten herangezogen wurde. Dies umfasst eine Methodik zur Identifizierung von Kontrollprozessen und -verfahren zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten, die anhand von acht Komponenten klassifiziert und bewertet werden, wie im Folgenden dargestellt.



### 3.4 Vierte operative Phase: Festlegung des Organisations- und Verwaltungsmodells

Schließlich wurde der Hauptteil des Organisations- und Verwaltungsmodells in Übereinstimmung mit den *Best Practices* und den von Confindustria erstellten Leitlinien definiert.

Das Organisations- und Verwaltungsmodell besteht aus:

- Allgemeiner Teil**, der Folgendes enthält: das vorliegende Dokument, den Ethik- und Disziplinar-Kodex sowie die Whistleblowing-Richtlinie;
- Sonderteil**, unterteilt in einzelne Anhänge zu den verschiedenen Arten von Straftaten, die im Dekret 231 vorgesehen sind, sowie den Anhang „Informationsflüsse“.

Angesichts der oben beschriebenen Bewertungen und nach einer sorgfältigen Analyse der Unternehmensrealität wurde beschlossen, spezielle Sonderteile in Bezug auf Straftaten mit niedrigem, mittlerem oder hohem Risikograd zu erstellen. Was die Tatbestände mit „nicht realisierbarem“ Risiko betrifft, so wurde angesichts des Fehlens besonderer Risikobereiche für die Begehung der oben genannten Straftaten beschlossen, keine speziellen Sonderteile zu erstellen, da die vom Unternehmen bereits getroffenen Maßnahmen (einschließlich der Umsetzung der im Ethikkodex festgelegten Grundsätze) als ausreichend angesehen wurden, um die Begehung solcher Straftaten zu verhindern.

Herr Cap Arreghini sorgt für die Aktualisierung des so erstellten Modells entsprechend den Anpassungserfordernissen, die sich im Laufe der Zeit ergeben werden.

Da es sich bei dem vorliegenden Modell um einen „Erlass des Leitungsorgans“ handelt (gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzesdekrets 231/2001), fallen spätere wesentliche Änderungen und Ergänzungen des Modells 231 selbst in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Darüber hinaus wird dem Verwaltungsrat die Möglichkeit eingeräumt, alle Änderungen vorzunehmen, die aufgrund gesetzlicher oder organisatorischer Veränderungen erforderlich oder in jedem Fall zweckmäßig werden sollten, sowie weitere Sonderteile zu verabschieden.

Diese Befugnisse werden als gerechtfertigt angesehen, da eine ständige und zeitnahe Anpassung des Modells 231 an eingetretene Änderungen rechtlicher, operativer und/oder organisatorischer Art innerhalb des Unternehmens gewährleistet werden muss.



Vorschläge zur Änderung und Ergänzung des Modells 231 können auch vom Aufsichtsgremium der Gesellschaft dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

#### **4. Unternehmensstruktur**

Eine Organisationsstruktur, die den präventiven Zielen des Dekrets entspricht, muss sich durch folgende Grundsätze auszeichnen:

- eine klare und präzise Festlegung der Aufgaben, der damit verbundenen Verantwortlichkeiten sowie der unternehmensinternen Hierarchie;
- eine Übertragung von Vertretungsbefugnissen für die Körperschaft in dem Umfang, in dem dies unbedingt erforderlich ist, und in jedem Fall innerhalb von Grenzen, die mit den Aufgaben der jeweiligen Person, der diese Befugnisse übertragen werden, vereinbar sind;
- Ausgabebefugnisse, die mit Ausgabenobergrenzen und/oder der gemeinsamen Unterschrift mehrerer Personen verbunden sind.

Unter Berücksichtigung des Rahmens, der sich aus einer sorgfältigen Bewertung des Kontexts, des Kontrollumfelds und der Ermittlung von Risiken, Akteuren und potenziellen Straftaten ergibt, hat das Unternehmen spezifische Präventions- und Schutzsysteme und -mechanismen eingerichtet, die im Folgenden näher erläutert werden.

#### **4.1 Unternehmensorgane**

##### 4.1.1 Verwaltungsorgan

Die Zuständigkeiten der Gesellschaftsorgane sind in der Satzung und den geltenden Gesetzen geregelt.

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus drei bis fünf Mitgliedern besteht, die auch aus dem Kreis der Nichtgesellschafter ausgewählt werden können.

Der Verwaltungsrat ist mit den weitreichendsten Befugnissen für die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung der Gesellschaft ausgestattet. Er ist daher befugt, alle Handlungen, einschließlich Verfügungshandlungen, vorzunehmen, die er zur Erreichung des Gesellschaftszwecks für angemessen hält, mit Ausnahme derjenigen, die das Gesetz oder die Satzung der Hauptversammlung vorbehalten.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen und nach den Modalitäten der §§ 2447-bis ff. des italienischen Zivilgesetzbuchs (c.c.) für ein bestimmtes Geschäft bestimmte Vermögensbestände einrichten.

Ebenfalls in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen Beschlüsse über die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals im Falle des Austritts von Gesellschaftern gemäß Art. 26 der Satzung sowie die Anpassung der Satzung an gesetzliche Bestimmungen.

Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie, sofern ernannt, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Ohne dass ein Genehmigungsbeschluss des Verwaltungsrats erforderlich ist, kann jeder der vorgenannten Vertreter, auch einzeln: (i) alle Handlungen der ordentlichen Geschäftsführung vornehmen, die unter den Gesellschaftszweck fallen, sowie Handlungen der außerordentlichen Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Verkauf und dem Tausch von Betriebsvermögen; (ii) Bevollmächtigte und Prokuristen ernennen und abberufen und deren Befugnisse festlegen; (iii) im Namen der Gesellschaft, sei sie Klägerin oder Beklagte, Rechtsstreitigkeiten vor jedem Gericht – sei es in Zivil-, Straf- oder Verwaltungssachen und in jeder Instanz – anzustrengen oder zu unterstützen, und somit auch vor dem Verfassungsgericht, dem Kassationsgericht,



**ALLGEMEINER TEIL**

Kassationsgerichts, des Staatsrats, des Obersten Gerichts für öffentliche Gewässer, der regionalen Gerichte und aller anderen Gerichte, einschließlich Sondergerichte, sowie in Widerrufs- und Drittwiderspruchsverfahren; zu diesem Zweck Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigte zu bestellen oder abzuverufen; (iv) die Verantwortung für die Organisation und Leitung bestimmter Bereiche der Geschäftstätigkeit mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen an Mitarbeiter der Gesellschaft zu übertragen und diesen alle erforderlichen Befugnisse zu erteilen.

Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft kann vom Verwaltungsrat in gesetzlicher Form auch einem oder mehreren Generaldirektoren, Co-Generaldirektoren oder stellvertretenden Generaldirektoren übertragen werden. In dem entsprechenden Beschluss legt der Verwaltungsrat zudem die Befugnisse der einzelnen Personen fest.

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Amt</b>	<b>Name</b>	<b>Amtszeit</b>
<b>Vorsitzender des Verwaltungsrats und Vertreterin des Unternehmens</b>	GIGLIOLA ARREGHINI	Im Amt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses am 31.12.2026
<b>Verwaltungsratsmitglied</b>	ROSANNA ARREGHINI	Im Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses am 31.12.2026
<b>Ratsmitglied</b>	RENATO TESOLIN	Im Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses am 31.12.2026

Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats wurden mit Protokoll vom 27.06.2024 folgende Befugnisse bestätigt:

- a) alle Handlungen der ordentlichen Geschäftsführung, die unter den Gesellschaftszweck fallen, sowie die Handlungen der außerordentlichen Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Verkauf und dem Tausch, einschließlich des Finanzleasings, von Betriebsmitteln, einschließlich der in öffentlichen Registern eingetragenen, vorzunehmen.
- b) Beauftragte und Bevollmächtigte zu ernennen und abzuverufen und deren Befugnisse festzulegen;
- c) im Namen der Gesellschaft Klagen oder Verteidigungen vor jedem Gericht – sei es in Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren und in jeder Instanz – zu erheben oder zu unterstützen, also auch vor dem Verfassungsgericht, dem Kassationsgericht, dem Staatsrat, dem Obersten Gericht für öffentliche Gewässer, den regionalen Gerichten und jedem anderen Gericht, auch Sondergerichten, sowie in Widerrufs- und Einspruchsverfahren Dritter; zu diesem Zweck Rechtsanwälte und Sonderbevollmächtigte zu bestellen oder abzuverufen;
- d) die Verantwortung für die Organisation und Leitung bestimmter Bereiche der Geschäftstätigkeit mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen Mitarbeitern der Gesellschaft zu übertragen und diesen alle erforderlichen Befugnisse zu übertragen, mit Ausnahme der nicht übertragbaren Befugnisse gemäß den Artikeln 2420-ter, 2423, 2443, 2446, 2447, 2501-ter und 2506-bis des italienischen Zivilgesetzbuchs.

Der Verwaltungsrat hat ferner beschlossen, der Geschäftsführerin Gigliola Arreghini die weitestgehenden Befugnisse zur ordentlichen Geschäftsführung im Rahmen des Gesellschaftszwecks zu übertragen, insbesondere die nachstehend aufgeführten Befugnisse, Aufgaben und Verantwortlichkeiten, zusätzlich zu den oben genannten:

- 1. Unternehmen oder Unternehmenszweige zu erwerben, zu veräußern, zu tauschen oder einzubringen sowie Miet-, Untermiet- und Nießbrauchsverträge für Unternehmen abzuschließen;



**ARREGHINI**  
ITALIAN PAINTS SINCE 1950

ORGANISATIONS-  
UND KONTROLLE GEMÄSS  
Gesetzesdekret 231/2001

Fassung Nr. 2  
vom 30.06.2026

**ALLGEMEINER TEIL**

2. Abschluss, Änderung, Kündigung und Verlängerung von Mietverträgen mit einer Laufzeit von auch mehr als neun Jahren;



**ALLGEMEINER TEIL**

3. Aktien oder Anteile am Kapital anderer Unternehmen zu erwerben, deren Geschäftszweck dem der Gesellschaft entspricht oder diesem ähnlich ist;
4. ohne vorherigen Beschluss der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrats jegliche Transaktionen bei Banken durchzuführen, um Kreditlinien (Kreditrahmen), Forderungen, Darlehen und Vorschüsse jeglicher Art zugunsten der Gesellschaft zu erhalten, einschließlich der Einlösung von Schecks von Girokonten, bis zu einem Höchstbetrag von 600.000,00 Euro (sechshunderttausend/00) für jede der oben genannten Transaktionen;
5. die folgenden Transaktionen aus den vorhandenen Mitteln der Gesellschaft oder im Rahmen der bei einer beliebigen Bank oder einem Kreditinstitut gewährten Kreditlinien durchzuführen:
  - Abschluss, Änderung oder Kündigung von Girokontoverträgen bei Kreditinstituten und Postämtern;
  - Schecks auf die Girokonten der Gesellschaft auszustellen und Geldtransfers mittels Banküberweisungen durchzuführen;
  - Wechsel auszustellen, zu ziehen, zu indossieren, einzulösen, zu diskontieren und anzunehmen, die zugunsten der Gesellschaft ausgestellt oder indossiert wurden;
  - Zahlungsvollmachten zu erteilen;
6. Forderungen, Zahlungsaufträge, Schecks, Postanweisungen, Beträge und Wertpapiere jeglicher Art und Höhe, die der Gesellschaft zustehen, einzuziehen und dabei schuldbeitfreiende Quittungen auszustellen;
7. Zahlungen zu leisten, alle Beträge und Werte aus welchem Grund auch immer, die der Gesellschaft zustehen, einzufordern und zu quittieren; Einlagen zu tätigen und abzuheben sowie generell alle sonstigen ähnlichen Geschäfte zu tätigen;
8. Forderungen mit und ohne Rückgriff abzutreten;
9. Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern, zu kündigen und zu verlängern sowie die Gesellschaft bei allen Vorgängen gegenüber den Versicherungsgesellschaften zu vertreten;
10. die Befugnisse, Pflichten und Verantwortlichkeiten, ohne jegliche Ausnahme, im Zusammenhang mit der Einhaltung und Anwendung der Steuervorschriften, die die von der Gesellschaft ausgeübte Tätigkeit betreffen, und somit insbesondere, ohne dass diese Aufzählung jedoch Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, Befugnisse, Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Führung und Aufbewahrung der Buchhaltung und der Gesellschaftsbücher, die Erstellung und Einreichung von Erklärungen, Anmeldungen und Unterlagen jeglicher Art bei öffentlichen Ämtern und der Steuerverwaltung der Italienischen Republik oder ausländischer Staaten sowie die Führung und Aufbewahrung aller durch zivil- und steuerrechtliche Vorschriften vorgeschriebenen Register oder Dokumente;
11. Verträge über die Erbringung von Arbeitsleistungen abzuschließen, zu ändern und zu kündigen, einschließlich solcher mit Mitarbeitern in Verwaltungsfunktionen, deren Vergütungen festzulegen, sie zu befördern, zu suspendieren, abzurufen und zu entlassen; in Streitigkeiten jeglicher Art und Instanz, die die Arbeitsverhältnisse betreffen, einzugreifen und geeignete Vergleiche und Einigungen zu erzielen, sowie die mit der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und Auflagen, der Sozialversicherungs- und Beitragspflichten sowie der Verpflichtungen aus der Anwendung der nationalen Tarifverträge für Arbeitnehmer verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahrzunehmen;
12. Dienstleistungsverträge, Versorgungsverträge, Werkverträge und Bauaufträge für jegliche Arbeiten, auch beruflicher Art, abzuschließen, zu ändern, zu kündigen und zu verlängern;
13. Anträge auf Konzessionen, Unterkonzessionen, Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnisse, Unbedenklichkeitsbescheinigungen usw. oder auf Änderungen oder Verlängerungen von Rechtsakten ähnlicher Art zu unterzeichnen und bei den zuständigen zivilen und militärischen Behörden einzureichen;
14. Steuerangelegenheiten und -verfahren vor den zuständigen Ämtern, Verwaltungen und Kommissionen zu fördern, zu bearbeiten und abzuschließen, einschließlich der regelmäßigen Meldungen der Gesellschaft zur Erfüllung steuerrechtlicher Verpflichtungen sowie der Unterzeichnung von Meldungen, Mitteilungen oder Sonstigem zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen; Steuer-, Abgaben- und Beitragsrückerstattungen sowie sonstige der Gesellschaft zustehende Beträge zu beantragen, mit der Befugnis, Beträge jeglicher Höhe einzuziehen und zu quittieren; vor Steuerkommissionen in jeder Instanz und auf jeder Ebene zu verhandeln, mit der Befugnis, Vergleiche zu schließen, Einigungen zu erzielen und Vereinbarungen zu treffen;
15. das Unternehmen vor allen Behörden, Kommissionen und Verwaltungsstellen, sowohl zivilen als auch



**ARREGHINI**  
ITALIAN PAINTS SINCE 1950

ORGANISATIONS-  
UND KONTROLLE GEMÄSS  
Gesetzesdekret 231/2001

Fassung Nr. 2  
vom 30.06.2026

**ALLGEMEINER TEIL**

militärischen, zu vertreten sowie Anträge, Rechtsmittel, Beschwerden und Vergleiche zu jedem Gegenstand zu unterzeichnen;



**ALLGEMEINER TEIL**

16. alle Geschäfte zu tätigen und alle Formalitäten bei den Finanzämtern, einschließlich derjenigen der Regionen, Provinzen, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen, bei den Postämtern und generell bei jeder , mit der Befugnis, Beträge, Wertgegenstände, Zahlungsanweisungen, Wertpapiere jeglicher Art, Zinsen, Post- und Telegrafengeldanweisungen in beliebiger Höhe einzufordern und dafür Quittungen und Entlastungen auszustellen; Rückerstattungen entgegenzunehmen; Kautionen oder Sicherheiten jeglicher Art, die der Gesellschaft zustehen, zu hinterlegen, freizugeben und abzuholen, wobei Quittungen im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft ausgestellt werden; Waren, Pakete, Sendungen, Korrespondenz – auch per Einschreiben oder versichert – sowie alles andere, was der Gesellschaft aus welchem Grund auch immer zusteht, ohne Begrenzung des Betrags und des Wertes abzuholen; entlastende Quittungen auszustellen, wodurch die oben genannten Kassen und Ämter von jeglicher Haftung hinsichtlich der Zahlung oder der Aushändigung befreit werden;

17. die Beschlüsse des Verwaltungsrats auszuführen;

18. die Befugnisse, Pflichten und Verantwortlichkeiten, die mit der Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der EU-Verordnung Nr. 2016/679 (DSGVO) und der damit verbundenen Verpflichtungen, mit der Möglichkeit, die für die Verarbeitung verantwortlichen und/oder beauftragten Personen, auch externe, zu benennen und deren Aufgaben und/oder Verantwortlichkeiten im Einklang mit den vorgenannten Rechtsvorschriften festzulegen, unbeschadet der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die dem Unternehmen selbst als Verantwortlichem für die Verarbeitung personenbezogener Daten zukommen;

19. die Befugnisse, die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeiten, ausschließlich und ohne jegliche Ausnahme, im Zusammenhang mit der Einhaltung und Anwendung der verbindlichen Vorschriften in den Beziehungen zur örtlich zuständigen Handelskammer (C.C.I.A.A.) hinsichtlich der Vorschriften und Verpflichtungen in Bezug auf das Handelsregister, mit der daraus folgenden Übernahme, ebenfalls ausschließlich die entsprechende finanzielle Haftung für verwaltungsrechtliche Geldbußen im Falle etwaiger Verstöße des Unternehmens gegenüber der oben genannten, örtlich zuständigen C.C.I.A.A.;

20. die Befugnisse, Pflichten und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Rolle des „Arbeitgebers“, wie sie in den geltenden und künftigen Gesetzen definiert ist, sowie die entsprechenden Verpflichtungen, die sich aus den Arbeitsschutzvorschriften ergeben, einschließlich der Befugnisse, der Sorgfaltspflichten und der Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzesdekrets Nr. 81/2008 in der jeweils gültigen Fassung sowie der entsprechenden Durchführungsdekrete und -maßnahmen zur Arbeitssicherheit im Allgemeinen; die Befugnisse, die Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Verpflichtungen und Auflagen in den Bereichen Steuern, Arbeitsrecht sowie Sozialversicherungs- und Beitragspflichten sowie der Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung der nationalen Tarifverträge für Arbeiter und Angestellte ergeben. Zu diesem Zweck kann der Geschäftsführer im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse die Maßnahmen ergreifen und die Eingriffe anordnen, die zur Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften im Bereich der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich und/oder zweckmäßig sind.

Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben werden dem Geschäftsführer die Entscheidungs- und Ausgabenbefugnisse übertragen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Verantwortlichkeiten erforderlich sind, verbunden mit der Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung an den Verwaltungsrat; diese Befugnisse werden im Folgenden wie folgt definiert:

- Befugnis zum Kauf, zur Änderung, zur Wartung und zur Reparatur von Anlagen, Maschinen, Arbeitsmitteln, Transportmitteln (einschließlich derjenigen, die beim P.R.A. zugelassen werden müssen) und Hebezeugen sowie von Materialien für provisorische Bauarbeiten;

- Befugnis zum Kauf von Rohstoffen, Waren und Verbrauchsmaterialien, Gütern und Produkten im Allgemeinen, Energielieferungen sowie allem, was zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz erforderlich ist oder sich als erforderlich erweist, ohne dass eine vorherige Genehmigung erforderlich ist (ausgenommen sind in jedem Fall Maßnahmen, die strukturelle Veränderungen des Unternehmens mit sich bringen); mit der Befugnis, Ausgaben direkt zu verpflichten (ohne jegliche Einschränkung) oder Zahlungen zu leisten, unter Einhaltung der unternehmensinternen und gesondert festgelegten Verfahren (die lediglich als Durchführungsmodalitäten zu verstehen sind);



**ALLGEMEINER TEIL**

- Befugnis, die Arbeitstätigkeit auch nur teilweise auszusetzen, falls deren Fortsetzung gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Arbeitsschutz verstößt oder eine Situation vorliegt, die eine schwerwiegende und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten darstellt, oder falls die Anlagen, die Maschinen, Arbeitsmittel, Transport- und Hebezeuge, die für provisorische Bauarbeiten bestimmten Materialien sowie die Schutzvorrichtungen nicht den grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen, die in den geltenden und künftig erlassenen Rechtsvorschriften und Verordnungen vorgesehen sind, mit der gleichzeitigen Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung des Verwaltungsrats;

- Befugnis, – sofern er dies für rechtmäßig hält – den vom Aufsichtsorgan – sofern eingerichtet – erteilten Anordnungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen und Ergänzungen hinsichtlich der festgestellten Verstöße zulasten des Beauftragten nachzukommen, die daraus resultierende Zahlung im Verwaltungsweg den festgesetzten Betrag zu zahlen sowie den Abmahnungen und Anordnungen der Arbeitsinspektoren gemäß dem Präsidialdekret Nr. 520/55 in der jeweils gültigen Fassung nachzukommen (unbeschadet jeglicher konkurrierender oder eigenständiger persönlicher Haftung für Handlungen, deren strafrechtliche Relevanz sich unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens oder des Vorsatzes ergibt);

21. Hypotheken und Vorrechte zu Lasten Dritter und zugunsten der Gesellschaft zu begründen, einzutragen und zu erneuern; Löschungen, Herabsetzungen oder Nachrangigkeiten von Hypotheken zu Lasten Dritter und zugunsten der Gesellschaft aufgrund der Tilgung oder Herabsetzung der entsprechenden Verbindlichkeiten zu genehmigen; jegliche hypothekarische Transaktion stets zu Lasten Dritter und zugunsten der Gesellschaft durchzuführen und dabei die zuständigen Grundbuchämter von jeglicher Haftung freizustellen;

22. die Gesellschaft als Aktionärin, Gesellschafterin oder Mitglied in ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen anderer Gesellschaften sowie in bestehenden und künftig zu gründenden Verbands- und/oder Konsortialgremien zu vertreten, um die vom Verwaltungsrat erteilten Weisungen umzusetzen.


Darüber hinaus wurden der Verwaltungsrätin Rosanna Arreghini mit Protokoll vom 27.06.2024 folgende Aufgaben übertragen:

- die Entwicklung des Unternehmens durch Kommunikationsmaßnahmen, Werbung und Produktförderung voranzutreiben;
- Erstellung von Budgets, Festlegung der Investitionen und des jährlichen Kommunikationsplans sowie strategische Ausgestaltung der Marketing- und Werbemaßnahmen;
- Pflege der internen und externen Beziehungen, der privilegierten Kontakte sowie Steuerung der Kommunikation;
- Sponsoringmöglichkeiten zu identifizieren;
- die Pressearbeit zu betreuen und die Beziehungen zu Journalisten und Medien zu pflegen;
- Auswahl der Lieferanten;
- Organisation der Teilnahme an Fachmessen, Tagungen und Konferenzen;
- Die Kommunikation und die Warenpräsentation in den Verkaufsstellen zu steuern;
- Werbegeschenke, Werbemittel und Farbmuster verwalten.

\*\*\*

4.1.2 Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer

Amt	Name	Amtszeit
<b>Vorsitzender des Rechnungsprüf- ungsausschusses</b>	RENATO MURER	Im Amt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2026

 <b>ARREGHINI</b> <small>ITALIAN PAINTS SINCE 1950</small>	ORGANISATIONS- UND KONTROLLE GEMÄSS Gesetzesdekret 231/2001	Fassung Nr. 2 vom 30.06.2026
<b>ALLGEMEINER TEIL</b>		

<b>Bürgermeister</b>	CARLO DE BORTOLI	Im Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses am 31.12.2026
<b>Rechnungsprüfer</b>	ALESSANDRO PREISSINOTTO	Im Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses am 31.12.2026
<b>Stellvertretender Rechnungsprüfer</b>	SIMONE FRANCHETTO	Im Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses am 31.12.2026
<b>Stellvertretender Rechnungsprüfer</b>	FEDERICO DEL VECCHIO	Im Amt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses am 31.12.2026

Amt	Name	Amtszeit
<b>Wirtschaftsprüfungsgesellschaft</b>	REVISIUM S.r.l. Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsberatungsgesellschaft	Im Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2026

#### 4.1.3 Befugnisse und Vollmachten

Die Gesellschaft verfügt derzeit über keine Bevollmächtigten oder Beauftragten.

Etwaige Befugnisse und Vollmachten werden vom alleinigen Geschäftsführer entsprechend den spezifischen betrieblichen Erfordernissen ausdrücklich erteilt.

Die Befugnisübertragungen müssen jede Führungsbefugnis mit der entsprechenden Verantwortung und einer angemessenen Position im Organisationssystem der Gesellschaft verknüpfen und darüber hinaus im Hinblick auf organisatorische Veränderungen, die innerhalb der Gesellschaft eintreten können, ständig aktualisiert werden. Jede Befugnisübertragung muss, um gültig zu sein, die dem Beauftragten übertragenen Befugnisse sowie die Person – Organ oder Einzelperson –, der der Beauftragte unterstellt ist, konkret und eindeutig definieren. Die durch die Befugnisübertragungen übertragenen Führungsbefugnisse müssen mit den von Cap Arreghini verfolgten Zielen im Einklang stehen.

Der Bevollmächtigte muss über angemessene Ausgabenbefugnisse verfügen, die mit den ihm übertragenen Aufgaben im Einklang stehen.

#### 4.2 **Managementsystem**

Das Managementsystem ist eine Gesamtheit von Regeln und Verfahren, die in einer international anerkannten Norm definiert sind und die ein Unternehmen anwenden kann, um festgelegte Ziele zu erreichen. Das Ziel besteht im Allgemeinen darin, Instrumente einzuführen, die es dem Unternehmen ermöglichen, seine Prozesse und Aktivitäten unter Kontrolle zu halten. Darüber hinaus ist die Einführung eines Managementsystems freiwillig, und eine unabhängige Stelle kann dessen Wirksamkeit zertifizieren. Vor diesem Hintergrund dient das Managementsystem dazu, die Erreichung der vom Unternehmen festgelegten Ziele durch die Definition von Rollen und Zuständigkeiten sowie durch die Steuerung operativer Tätigkeiten und deren kontinuierliche Überwachung zu organisieren, weiterzuentwickeln und aufrechtzuerhalten.

Gemäß Art. 30 des Gesetzesdekrets 81/2008 führt das vorliegende Modell zudem ein Arbeitsschutzmanagementsystem ein, mit dem Ziel, Folgendes zu gewährleisten:



**ALLGEMEINER TEIL**

- die Senkung der Kosten, die durch Unfälle, Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen entstehen, durch die Minimierung der Risiken, denen die Mitarbeiter und generell alle Personen, die mit dem Unternehmen in Verbindung stehen (Kunden/Nutzer, Lieferanten usw.), ausgesetzt sein können
- die Verbesserung des Gesundheits- und Sicherheitsniveaus am Arbeitsplatz
- die größtmögliche Erleichterung bei der Erstellung aller von den neuen Vorschriften geforderten Unterlagen

Cap Arreghini gewährleistet die kontinuierliche Verbesserung und Wirksamkeit seines Managementsystems nicht nur durch die Festlegung von Unternehmensrichtlinien und -zielen, sondern auch durch die Überwachung der geltenden Rechtsvorschriften und der Ergebnisse interner Audits, die Analyse der Daten und die daraus resultierenden Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen, die Überprüfungen durch die Geschäftsleitung, die Selbstbewertung sowie die direkte Einbindung der eigenen Mitarbeiter.

Darüber hinaus hat sich das Unternehmen angesichts seines Kerngeschäfts um die folgenden Zertifizierungen bemüht:

Zertifizierung	Zertifizierungsstelle	Zertifikatsnummer
UNI EN ISO 14001:2015	DNV BUSINESS ASSURANCE ITALY S.r.l.	10000312181-MSC- ACCREDIA-ITA
UNI EN ISO 9001:2015	DNV BUSINESS ASSURANCE ITALY S.r.l.	188418-2015-AQ-ITA- ACCREDIA
S-P-06162 FARBEN FÜR DEN INNEN- UND AUSSENBEREICH	DNV BUSINESS ASSURANCE ITALY S.P.A	C550496-ACCREDIA
S-P-05360 AUSSENFARBEN	DNV BUSINESS ASSURANCE ITALY S.P.A	C550495-ACCREDIA
S-P-06163 INNENFARBEN	DNV BUSINESS ASSURANCE ITALY S.P.A	C497228-ACCREDIA

## 5. Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem stützt sich neben den in diesem Modell festgelegten Verhaltensregeln auf eine Reihe von Instrumenten, Organisationsstrukturen und Unternehmensabläufen und verfolgt folgende Ziele:

- die Wirksamkeit und Effizienz der Unternehmensprozesse zu gewährleisten;
- die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sowie von Unternehmensrichtlinien und -verfahren sicherzustellen;
- den Wert der Unternehmensaktivitäten und des Gesellschaftsvermögens zu schützen;
- die Qualität und Zuverlässigkeit der vom Unternehmen bereitgestellten Informationen, insbesondere im wirtschaftlichen und finanziellen Bereich, zu gewährleisten.



**ALLGEMEINER TEIL**

Das interne Kontrollsystem unterliegt allgemeinen Grundsätzen, deren Anwendungsbereich sich nahtlos über die verschiedenen Organisationsebenen und operativen Einheiten erstreckt und die wie folgt lauten:

- **Vertretungsbefugnisse** müssen unter Festlegung von Grenzen in Bezug auf den üblichen Umfang der damit verbundenen Vorgänge und entsprechend den Tätigkeitsbereichen erteilt werden, die in engem Zusammenhang mit den zugewiesenen Aufgaben und der Organisationsstruktur stehen;
- Die **Verantwortlichkeiten** müssen definiert und ordnungsgemäß verteilt werden, wobei funktionale Überschneidungen oder operative Zuordnungen zu vermeiden sind, die kritische Tätigkeiten auf eine einzige Person konzentrieren;
- Für jeden für die operativen Einheiten wesentlichen Vorgang ist **eine entsprechende Genehmigung** erforderlich;
- Die operativen Aufgaben werden anderen Personen übertragen als denen, die Kontrollaufgaben wahrnehmen, um **das Risiko von Interessenkonflikten zu verringern**;
- Die **Rückverfolgbarkeit** der operativen Entscheidungen hinsichtlich ihrer Merkmale und Begründungen ist gewährleistet, und es muss feststellbar sein, wer die einzelnen Tätigkeiten genehmigt, durchgeführt und überprüft hat;
- Der Informationsaustausch muss unter Gewährleistung der **Vollständigkeit und Integrität der verwalteten Daten** erfolgen;
- Das Personal muss nach transparenten Kriterien und im Einklang mit den vom Unternehmen festgelegten ethischen Werten und Zielen ausgewählt, eingestellt und geführt werden;
- Die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für den Unternehmensbetrieb muss auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse und aus sorgfältig ausgewählten und überwachten Quellen erfolgen;
- Das Verhalten der Mitarbeiter bei der Verfolgung der Ziele und beim Abschluss jedes Geschäftsvorgangs muss von den Grundsätzen der Ehrlichkeit, Transparenz, Loyalität, Integrität und Korrektheit geleitet sein. **Die Überzeugung, zum Vorteil von Cap Arreghini zu handeln, darf in keiner Weise den Einsatz unlauterer Praktiken oder Verhaltensweisen rechtfertigen, die den in diesem Modell aufgeführten Grundsätzen zuwiderlaufen.**

## 6. Externes Kontrollsystem: Aufsichtsgremium

### 6.1 Identifizierung des Aufsichtsgremiums

Das Aufsichtsgremium (im vorliegenden Text auch „OdV“ genannt) ist ein Gremium, das die Funktionsweise und die Einhaltung des Modells (einschließlich dessen Aktualisierung) überwachen muss und über Initiativ- und Kontrollbefugnisse verfügen muss. Dem OdV von Cap Arreghini obliegt allgemein die Aufgabe und Funktion, Folgendes zu überwachen:

- a) die Einhaltung der Vorschriften des Organisations- und Verwaltungsmodells durch die Adressaten in Bezug auf die verschiedenen im Dekret 231 vorgesehenen Straftatbestände;
- b) die tatsächliche Wirksamkeit und die effektive Fähigkeit des Organisations- und Verwaltungsmodells, im Zusammenhang mit der Unternehmensstruktur die Begehung der im Dekret genannten Straftaten zu verhindern;
- c) die Zweckmäßigkeit einer Aktualisierung des Organisations- und Verwaltungsmodells im Hinblick auf veränderte Unternehmensbedingungen sowie gesetzliche und regulatorische Neuerungen.

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums müssen die Voraussetzungen der Autonomie, Unabhängigkeit, Professionalität und Kontinuität im Handeln sowie der Integrität und der Abwesenheit von Interessenkonflikten erfüllen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass:



**ARREGHINI**  
ITALIAN PAINTS SINCE 1950

ORGANISATIONS-  
UND KONTROLLE GEMÄSS  
Gesetzesdekret 231/2001

Fassung Nr. 2  
vom 30.06.2026

**ALLGEMEINER TEIL**

- **die Autonomie** nicht nur im rein formalen Sinne zu verstehen ist. Es ist erforderlich, dass das OdV über tatsächliche Inspektions- und Kontrollbefugnisse verfügt, Zugang zu relevanten Unternehmensinformationen hat und



**ALLGEMEINER TEIL**

über angemessene Ressourcen verfügt und bei der Ausübung seiner Überwachungstätigkeit auf Instrumente, Hilfsmittel und Experten zurückgreifen kann;

- Was die **Unabhängigkeit** betrifft, darf sich das Mitglied des Aufsichtsgremiums weder in einem – auch nur potenziellen – Interessenkonflikt mit Cap Arreghini befinden noch innerhalb des Unternehmens Führungsaufgaben wahrnehmen.

Handelt es sich um Personen aus den Reihen des Unternehmens, muss das Mitglied zudem eine der Unternehmensrealität angemessene organisatorische Stellung innehaben und über eigenständige Initiativ- und Kontrollbefugnisse sowie über eine der ausgeübten Rolle angemessene Fachkompetenz verfügen.

- Was die **Fachkompetenz** betrifft, so ist es erforderlich, dass die Funktion des Aufsichtsgremiums von Personen wahrgenommen wird, die über angemessene Fachkenntnisse in den Bereichen Recht sowie Kontrolle und Management von Unternehmensrisiken verfügen.

Das Aufsichtsgremium kann sich zudem, auch unter Hinzuziehung externer Fachleute, mit kompetenten Ressourcen in spezifischen Fachbereichen ausstatten.

## 6.2 Aufgaben des Aufsichtsgremiums

Auf operativer Ebene obliegt dem Aufsichtsgremium von Cap Arreghini folgende Aufgabe:

- a) die **Verfahren zur Überprüfung und Kontrolle der Anwendung des Modells einzuleiten**, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Hauptverantwortung für die Kontrolle der Aktivitäten, auch in Bezug auf die Risikobereiche, weiterhin beim operativen *Management* liegt und integraler Bestandteil des Unternehmensprozesses ist („Linienkontrolle“).

Dies unterstreicht die Bedeutung eines Schulungsprozesses für das Personal;

- b) **Erhebungen** der Unternehmenstätigkeit zum Zweck einer aktuellen Kartierung der Risikobereiche **durchzuführen** und gezielte Überprüfungen bestimmter Vorgänge oder Handlungen vorzunehmen, die im Rahmen der Risikobereiche stattfinden;

- c) **Initiativen zur Verbreitung** des Wissens und des Verständnisses des Organisations- und Managementmodells **fördern** und die Organisationsunterlagen erstellen, die Anweisungen, Erläuterungen oder Aktualisierungen für die Funktionsweise des Modells enthalten, sowie in jedem Fall die regelmäßige Schulung und Unterrichtung der Mitarbeiter sowohl über den Inhalt des Organisationsmodells als auch über die darin genannten Rechtsvorschriften überprüfen;

- d) die **ständige Aktualisierung** des Organisations- und Verwaltungsmodells **zu überprüfen**, sofern Anpassungsbedarf festgestellt wird;

- e) die relevanten **Informationen** hinsichtlich der Einhaltung des Organisations- und Verwaltungsmodells **zu sammeln, auszuwerten und aufzubewahren** sowie das tatsächliche Vorhandensein, die ordnungsgemäße Führung und die Wirksamkeit der erforderlichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen in den einzelnen Sonderteilen des Modells 231 für die verschiedenen Arten von Straftaten zu überprüfen;

Darüber hinaus ist die Liste der Informationen zu aktualisieren, die dem Überwachungsgremium zwingend zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind;

- f) **sich mit den Unternehmensstrukturen** zur Überwachung der Aktivitäten in den Risikobereichen **abzustimmen**.

Zu diesem Zweck wird das OdV ständig über die Entwicklung der Aktivitäten in den Risikobereichen auf dem Laufenden gehalten und hat freien Zugang zu allen relevanten Unternehmensunterlagen, einschließlich der entsprechenden Aktualisierungsdaten



Aktualisierung. Dem OdV müssen zudem vom *Management* alle Situationen im Rahmen der Geschäftstätigkeit gemeldet werden, die das Unternehmen dem Risiko einer Straftat aussetzen könnten;

- g) interne Untersuchungen** zur Feststellung mutmaßlicher Verstöße gegen die Vorschriften dieses Modells **durchzuführen**, auch unter Hinzuziehung der im Unternehmen vorgesehenen Kontrollstrukturen, wobei die Vertraulichkeit der Personen, die Verstöße melden, gewährleistet und abschreckende Maßnahmen gegen jede irreführende oder unzulässige Information vorgesehen werden;
- h) Es ist zu überprüfen, ob die in den einzelnen Sonderteilen des Modells für die verschiedenen Arten von Straftaten vorgesehenen Elemente angemessen sind** und den Anforderungen zur Einhaltung der Vorschriften des Dekrets 231 entsprechen; andernfalls sind diese Elemente zu aktualisieren;

Im Übrigen regelt das Aufsichtsgremium seine interne Arbeitsweise durch eine eigens dafür vorgesehene Geschäftsordnung.

### 6.3 Informationen von und an das Aufsichtsgremium

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzesdekrets 231/2001 sieht vor, dass das Modell 231 Folgendes vorsehen muss: „**Informationspflichten gegenüber der Stelle, die mit der Überwachung der Funktionsweise und der Einhaltung der Modelle betraut ist**“.

Die Informationsflüsse stellen ein grundlegendes Element dar, damit das Aufsichtsgremium seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann, indem sie den notwendigen Informationsaustausch zwischen dem Unternehmen und dem Aufsichtsgremium sowie umgekehrt ermöglichen.

Es werden zwei Arten von Informationsflüssen unterschieden: (i) die erste betrifft die Informationsflüsse an die Aufsichtsstelle, d. h. die **Berichterstattung an die Aufsichtsstelle**; (ii) die zweite betrifft die Informationsflüsse der Aufsichtsstelle an die Unternehmensorgane (**Berichterstattung an die Unternehmensorgane**).

#### 6.3.1 Berichterstattung an das Aufsichtsgremium

Im Unternehmensbereich müssen dem Aufsichtsgremium neben den im Anhang „Informationsflüsse“ aufgeführten Unterlagen alle weiteren Informationen jeglicher Art zur Kenntnis gebracht werden, auch wenn diese von Dritten stammen und die Umsetzung des Modells 231 in den Risikobereichen betreffen.

Die Unternehmensvertreter sind stets verpflichtet, dem Aufsichtsorgan Folgendes zu melden:

- jeden Sachverhalt oder jede Information im Zusammenhang mit Ereignissen, die – auch nur potenziell – eine Haftung des Unternehmens gemäß Gesetzesdekret 231/2001 begründen könnten;
- die Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen Führungskräfte oder Mitarbeiter, denen Straftaten gemäß dem Gesetzesdekret 231/2001 oder dem Gesetz 146/2006 vorgeworfen werden;
- Verstöße gegen das Modell 231 oder den Ethikkodex sowie Verhaltensweisen, die den Verdacht auf eine rechtswidrige Handlung oder jedenfalls auf ein Verhalten wecken könnten, das nicht den in diesem Modell festgelegten Grundsätzen, Verfahren und Regeln entspricht;
- Informationen über durchgeführte Sanktionsverfahren und etwaige verhängte Maßnahmen (einschließlich Maßnahmen gegen Unternehmensvertreter) oder über die Einstellung solcher



**ALLGEMEINER TEIL**

Verfahren mit den entsprechenden Begründungen, sofern diese im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Verstößen gegen die Verhaltens- oder Verfahrensregeln des Modells stehen.

- Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten gegenüber den im Modell dargelegten Grundsätzen.

### 6.3.2 Berichterstattung an die Gesellschaftsorgane

Halbjährlich übermittelt die Aufsichtsstelle dem Verwaltungsorgan einen schriftlichen Bericht, in dem der Inhalt der durchgeführten Überprüfungen, etwaige festgestellte Probleme und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen detailliert dargelegt werden.

Darüber hinaus hält das OdV regelmäßig, in der Regel monatlich, Sitzungen mit der als 231-Ansprechpartner benannten Person des Unternehmens ab, wobei je nach Bedarf auch weitere relevante Unternehmensvertreter einbezogen werden. Die *Berichterstattung* betrifft unter anderem die Überprüfung der Kartierung der Risikobereiche, die Angemessenheit und Einhaltung des Modells, die Durchführung geeigneter Schulungsmaßnahmen für das Personal, Informationssitzungen sowie Aktualisierungen der Rechtsvorschriften.

Darüber hinaus steht das OdV auch außerhalb der oben genannten Sitzungen in ständigem Kontakt mit dem für das 231-Modell zuständigen Ansprechpartner des Unternehmens.

## **7. Bestellung eines Verteidigers der Körperschaft, wenn der gesetzliche Vertreter wegen der Vortat unter Ermittlung steht oder angeklagt ist**

Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 („*Vertretung* der juristischen Person“) sieht vor, dass „*die juristische Person mit ihrem gesetzlichen Vertreter am Strafverfahren teilnimmt, es sei denn, dieser ist wegen der Straftat angeklagt, von der die Verwaltungsübertretung abhängt*“.

Die Rechtsprechung ist unumstößlich in ihrer Feststellung eines allgemeinen und absoluten Vertretungsverbots für den gesetzlichen Vertreter, der seinerseits Gegenstand von Ermittlungen ist oder angeklagt wurde, begründet durch den Verdacht, dass die Bestellung eines Vertrauensverteidigers durch das unter Untersuchung stehende Unternehmen „*potenziell schädliche Auswirkungen auf die strategischen Entscheidungen zur Verteidigung der juristischen Person haben könnte, die mit abweichenden Verteidigungsstrategien des unter Untersuchung stehenden gesetzlichen Vertreters in Konflikt geraten könnten*“.

Daher hat Cap Arreghini, um die in Art. 39 des Gesetzesdekrets 231/2001 vorgesehene Unvereinbarkeit zu vermeiden, falls der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft wegen der zugrunde liegenden Straftat Gegenstand von Ermittlungen ist oder angeklagt wird, die Modalitäten für die Bestellung seines Verteidigers festgelegt.

Insbesondere obliegt die Bestellung des Verteidigers der Körperschaft im Falle der Verhinderung oder Unvereinbarkeit des Vorsitzenden des Verwaltungsrats dem Verwaltungsrat (unter Stimmenthaltung der unter Verdacht stehenden bzw. beschuldigten Person) oder, falls dies nicht möglich ist, der Gesellschafterversammlung.

## **8. Whistleblowing**

Am 29. Dezember 2017 trat das Gesetz 179/2017 in Kraft, das „*Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Straftaten oder Unregelmäßigkeiten melden, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben*“, in Kraft getreten, das gemäß Art. 1 den oben genannten Art. 54-bis geändert und gleichzeitig im privaten Sektor eine neue Bestimmung in das Gesetzesdekret



231/2001 – das das Organisations- und Verwaltungsmodell sowie allgemein die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaft für Straftaten regelt – eine neue Bestimmung bezüglich der Einreichung und Bearbeitung von Meldungen eingeführt.

Anschließend hat das Gesetzesdekret Nr. 24/2023, das am 15. März im Amtsblatt veröffentlicht wurde und seit dem 30. März 2023 in Kraft ist, die EU-Richtlinie 2019/1937 zum „Schutz von Personen, die Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht melden“ umgesetzt und hat Absatz 2a geändert sowie die Absätze 2b und 2c des genannten Art. 6 des Dekrets 231 aufgehoben und Art. 3 des Gesetzes Nr. 179/2017 aufgehoben.

Genauer gesagt hat das Gesetzesdekret Nr. 24/2023 den Anwendungsbereich der *Whistleblowing-Regelungen* erweitert, indem nicht nur der Kreis der Adressaten, die zur Einhaltung der Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern verpflichtet sind, vergrößert wurde, sondern auch die Anzahl der Verstöße erhöht wurde, die Gegenstand einer Meldung sein können. Auf diese Weise wurde der Schutz nicht nur auf Hinweisgeber ausgeweitet, sondern auch auf sogenannte „Vermittler“, d. h. Personen, die „einen Hinweisgeber bei der Meldung in einem Arbeitskontext unterstützen und deren Unterstützung vertraulich behandelt werden muss“, sowie auf Dritte, die mit den Hinweisgebern in Verbindung stehen, wie beispielsweise Kollegen oder Familienangehörige, und auf juristische Personen, die mit dem Hinweisgeber verbunden sind.

Cap Arreghini hat bereits unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen das im Gesetzesdekret 24/2023 vorgesehene „Whistleblowing“-System eingeführt.

Das genannte Whistleblowing-System, das als integraler Bestandteil des vorliegenden Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells gemäß Gesetzesdekret 231/2001 zu verstehen ist, wurde auch mit dem Ziel eingeführt, mögliche Verstöße gegen den Ethikkodex, das Organisations-, Verwaltung und Kontrolle gemäß Gesetzesdekret 231/2001 sowie der vom Unternehmen verabschiedeten Richtlinien und Verfahren zu erkennen und zu bekämpfen, ebenso wie andere rechtswidrige oder unregelmäßige Verhaltensweisen, die die Integrität des Unternehmens untergraben könnten.


Um die Ziele der geltenden Vorschriften wirksam umzusetzen und somit die Integrität des Unternehmens zu wahren und den Hinweisgeber zu schützen, ist der Verantwortliche für die Bearbeitung der Meldung eine Person außerhalb des Unternehmens (d. h. das Aufsichtsgremium – ernannt gemäß Art. 6 des Gesetzesdekrets 231/2001).

Der Verantwortliche für die Bearbeitung von Meldungen verfügt zum Zwecke der Bearbeitung der Meldungen über eine spezifische Ausbildung und gewährleistet die erforderliche Unabhängigkeit (gemäß Art. 4 des Gesetzesdekrets 24/2023).

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen wurden mehrere Kanäle eingerichtet, über die zum Schutz der Organisation Meldungen gemacht werden können. Diese Meldekanäle gewährleisten zudem die Vertraulichkeit hinsichtlich der Identität des Hinweisgebers. Die Meldungen können schriftlich oder mündlich erfolgen und werden dem Verantwortlichen über spezielle vertrauliche Kanäle zur Kenntnis gebracht.

Für eine detailliertere Darstellung wird ausdrücklich auf die diesem Modell beigefügte Whistleblowing-Richtlinie verwiesen.

Der Meldungsbeauftragte bestätigt den Eingang der Meldung innerhalb von 7 Tagen nach deren Eingang und bewertet nach Prüfung der eingegangenen Meldungen die durchzuführenden Untersuchungen, wobei er Informationen vom Hinweisgeber und/oder von der Person, gegen die sich die Meldung richtet, einholt; die Entscheidung, eine gründliche interne Untersuchung durchzuführen oder die Meldung zu den Akten zu legen, muss schriftlich begründet werden.

 <b>ARREGHINI</b> <small>ITALIAN PAINTS SINCE 1950</small>	ORGANISATIONS- UND KONTROLLE GEMÄSS Gesetzesdekret 231/2001  <b>ALLGEMEINER TEIL</b>	Fassung Nr. 2 vom 30.06.2026
--	--	---------------------------------

In jedem Fall werden auch anonyme Meldungen berücksichtigt, sofern sie angemessen begründet und ausführlich sind, d. h. sofern sie in der Lage sind, Sachverhalte und Situationen in Bezug auf bestimmte Kontexte darzulegen; nach Einholung von Informationen zu den gemeldeten Sachverhalten prüft der Meldungsbeauftragte, ob eine zusätzliche Untersuchung durchgeführt werden soll oder nicht.

Alle Adressaten des Modells sind verpflichtet, das Vorliegen von Situationen im Unternehmen zu melden, *bei denen das Risiko* einer Straftat oder eines Rechtsverstößes besteht. Insbesondere sind Verwaltungs-, Buchhaltungs-, zivil- oder strafrechtliche Verstöße zu melden.

Cap Arreghini ist sich voll und ganz bewusst, dass die Einführung von Mechanismen zum Schutz des Hinweisgebers vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen einen starken Anreiz darstellt, illegale Praktiken innerhalb der Organisation aufzudecken, die andernfalls verborgen blieben, und dass der sogenannte Whistleblower daher als die Person anzusehen ist, die dazu beiträgt, die Rechtmäßigkeit in der Organisation, der er angehört, wiederherzustellen.